



STADT RENNINGEN

Badeordnung für das städtische Freibad Renningen

Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat am 26. April 2021 die folgende Badeordnung für das städtische Freibad Renningen beschlossen.

§1

Zweckbestimmung

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Renningen.
2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und damit allen Badegästen.
3. Die Badeordnung soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Nutzung der Einrichtungen des städtischen Freibades ermöglichen.

§2

Verbindlichkeit der Badeordnung

1. Die Badeordnung ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Freibades verbindlich. Eine aktuelle Ausfertigung ist vor der Kasse des Bades ausgehängt.
2. Mit Lösen der Eintrittskarte, Buchung eines Onlinetickets bzw. mit Badebeginn anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen.

§3

Badegäste

1. Die Benutzung der Einrichtung des städtischen Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen bzw. nicht ausgeheilten Wunden sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Personen, die zu Krampf-, Ohnmachts-, oder Epilepsie- Anfällen neigen und Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, ist der Besuch nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.
2. Beim öffentlichen Badebetrieb sind Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§4

Zutritt

1. Der Gast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises (Einzel-, Zehner- und Saisonkarten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung über die Erhebung von Eintritts- und Benutzungstarifen) das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Freibades. Die Berechtigung erlischt bei Einzel- und Zehnerkarten mit dem Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Einlassschluss für das Freibad ist 45 Minuten vor dem regulären Badeschluss.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
4. Bei Betreten des Freibadgeländes ohne gültige Eintrittskarte hat der Badegast eine erhöhte Nachzahlung in Höhe des fünffachen normalen Eintrittspreises zu entrichten.

5. Die gelöste Eintrittskarte ist in jedem Fall bis zum Verlassen des Bades sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.
6. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

§5

Geschäfts- und Badezeiten

1. Die Geschäftszeiten (Beginn und Ende der Freibadsaison, Beginn und Ende der täglichen Betriebs- und Badezeiten) werden von der Stadtverwaltung Renningen festgelegt und durch Anschlag im Eingangsbereich des Bades und zu Beginn der Badesaison in den Stadtnachrichten bekanntgemacht.
2. Während der Badesaison ist das Freibad täglich und zwar in den Monaten Mai und September von 08.00 bis 19.00 Uhr und in den Monaten Juni bis August von 08.00 bis 20.00 Uhr durchgehend geöffnet. Ausnahmen hiervon aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.
3. Bei anhaltend schlechter Witterung können die täglichen Betriebszeiten des Freibads zur Einsparung von Energie und Personalkosten kurzfristig eingeschränkt oder das Freibad über einzelne Tage ganz geschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Beauftragter nach Anhörung der Betriebsleitung. Änderungen oder Einschränkungen werden, soweit möglich, auf der städtischen Homepage, App Renningen, den sozialen Medien, sowie in den Stadtnachrichten, der Tagespresse, und durch Anschlag am Eingang bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Minderung der Eintrittspreise -auch bei gelöster Saisonkarte- ergibt sich dadurch nicht. Dasselbe gilt, wenn durch personell bedingte Ausfälle eine Beckenaufsicht durch entsprechend fachlich ausgebildetes Personal nicht gewährleistet ist und das Bad aus diesem Grund vorübergehend geschlossen werden muss.
4. Bei nicht rechtzeitigem Verlassen des Bades nach Badeschluss trotz Aufforderung durch das Badepersonal entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Betriebes auf eine nochmalige Entrichtung des Eintrittspreises. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens z.B. Überstundenvergütung des Personals bleibt vorbehalten.
5. Das Badepersonal kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit bzw. den Zugang zum Bad vorübergehend beschränken. Bei Sportveranstaltungen, notwendigen Reparaturarbeiten usw. kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt werden.

§6

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
2. Aufbewahrung von Wertsachen erfolgt ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Schließfächern.
3. Für die Aufbewahrung von Kleidern und anderen Gegenständen (keine Wertsachen) stehen im Umkleidebereich des Freibads Garderobenschließfächer gegen Hinterlegung einer Kautions für den Schlüssel zur Verfügung. Die Benutzung ist jeweils nur für den Tag der Badbenutzung zulässig. Die Dauerbelegung der Garderobenschließfächer ist verboten. Für in Verlust geratene Schlüssel der Garderobenschließfächer ist ein Betrag in Höhe von 10 EUR zu entrichten. Falls der Schlüssel wiedergefunden wird, erhält der Verlierer diesen Betrag zurück. Die Schließfächer werden nach Betriebsschluss geleert. In den Schließfächern aufbewahrte Gegenstände werden höchstens 2 Wochen im Bad gelagert und können beim Badepersonal abgeholt werden. Auf die Bereitstellung von Garderobenschließfächern besteht kein Rechtsanspruch, ebenso nicht auf die Aufbewahrung von Gegenständen, die nach Betriebsschluss in den Garderobenschränken vorgefunden werden.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertsachen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank/Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrank/Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§7

Benutzung des Bades

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter (Wertstofftrennung) zu benutzen. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen leichteren Verunreinigungen wird ein angemessenes Reinigungsentgelt in Höhe des voraussichtlichen Reinigungsaufwands erhoben. Bei größeren Verschmutzungen werden diese auf Kosten und Rechnung des Verursachers durch das Badepersonal bzw. geeignete Reinigungsunternehmen entfernt.
2. Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Benutzung der Schwimmbecken ist grundsätzlich nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob Badekleidung als üblich anzusehen ist, trifft alleine die Freibadleitung bzw. deren Stellvertretung.
4. Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken abzubrausen. In den Schwimmbecken und den Umgängen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln verboten. Es wird dringend empfohlen, vor der Benutzung der Duschen bzw. vor Badebeginn die Toiletten zu benutzen.
5. Die Benutzung der Schwimmbecken mit frisch getönten oder gefärbten Haaren ist nicht gestattet.
6. Beim Zugang zum Kombibecken sind die Durchschreitbecken zu benutzen. Der Beckenumgang nach den Durchschreitbecken dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Diese Bereiche sind barfuß oder mit Badeschuhen zu betreten.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§8

Verhalten im Bad

1. Die Besucherinnen und Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Im gegenseitigen Interesse der Badegäste ist deshalb insbesondere nicht gestattet.
 - a. Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
 - b. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
 - c. Sportliche Übungen und Spiele, insbesondere Ballspiele sind im Interesse anderer Badegäste zu unterlassen (ausgenommen auf dem ausgewiesenen Beach-Feld), eine genaue Regelung trifft das Badepersonal durch Einzelfallentscheidung.
 - d. andere in Schwimmbecken zu stoßen bzw. darin unterzutauchen und vom seitlichen Rand ins Becken zu springen.
 - e. die Einrichtungen des Bades ohne Bezahlung des Eintrittsgeldes zu nutzen.
 - f. die Einrichtung des Bades ohne besondere Erlaubnis außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten zu nutzen.
 - g. Rauchen ist auf dem Freibadgelände (ausgenommen Terrasse des Freibadkiosk) nicht erlaubt.

3. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich des Kombibeckens aufhalten. Für Kleinkinder stehen die Kinderbecken zur Verfügung.
4. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt stets auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Es darf grundsätzlich nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Sprunganlage in Betrieb ist. Jeder Benutzer hat sich vor dem Sprung zu versichern, dass die Wasseroberfläche frei ist. Nach dem Sprung ist der Einsprung Bereich umgehend zu verlassen. Die Freigabe bzw. Öffnung der Sprunganlage obliegt allein der Entscheidung des Badepersonals. Die Plattform des 3m Sprungturms darf immer nur einzeln betreten werden.
5. Unfälle im Bad bzw. Betriebsgelände sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden.

§9 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge auf den Stellplätzen.

§10 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse bzw. beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§11 Wünsche und Beschwerden

1. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder persönlich bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal des Freibades hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Regelung dieser Badeordnung zu sorgen. Die Besucherinnen und Besucher haben den hierzu dienenden Anordnungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen

aus der Einrichtung zu verweisen. Die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen Punkt a) - c) vorliegt trifft allein das Aufsichtspersonal.

3. Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zu der Einrichtung zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Dabei trifft die Freibadleitung die Entscheidung über einen zeitweisen Ausschluss bis zu einer Woche, die Stadtverwaltung über einen längeren Ausschluss. Im Falle der Verweisung wird das entrichtete Eintrittsgeld -auch bei gelöster Saisonkarte- nicht erstattet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 22.04.1996 außer Kraft.

Renningen, den 27. April 2021

gez. Wolfgang Faißt
Bürgermeister